

Verordnung wegen des einzuführenden Vier-Zeiten-Pfennigs : [Rostock den 3ten März 1778.]

Rostock: Müller, 1778

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832975494>

Druck Freier  Zugang



Verordnung
wegen
des einzuführenden
Bier-Beiten-Pfennigs.



R o s t o c k,

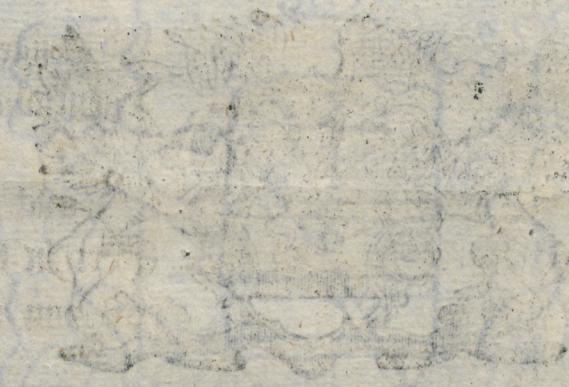
gedruckt bey Christian Müller, E. E. Rath's Buchdrucker, 1778.

3 Mart

PHILIPPUS

PHILIPPUS

PHILIPPUS



PHILIPPUS

PHILIPPUS

Dennach bey der hiesigen Kirchen-Deconomie seit einigen Jahren beträchtliche Rückstände erwachsen, dergestalt, daß die von daher zu entrichtende Ausgaben nicht weiter haben bestritten werden können; so ist, zum Soulagement der Ehrn-Geistlichkeit und deren Salarirung, von E. E. Rath mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft, die einstweilige Einführung des hiebevorn in dergleichen Fällen hieselbst üblich gewesenen vier-Zeiten-Pfennigs für nöthig erachtet und beliebt worden.

Dem zur Folge wird hiedurch verordnet:

- 1) Daß von einem jeden Hause quartaliter 8 fl., von einer Bude aber 4 fl., und von einem Keller oder Saal 2 fl. schwer Geld entrichtet werden sollen.
- 2) Hievon bleiben überall gar keine Häuser frey, als diejenigen, welche von Predigern oder hiesiger Prediger Witwen bewohnt werden; jedoch sind hierunter die diesen eigenthümlich zustehende Häuser nicht begriffen. Von den Häusern und Wohnungen, welche an Militair-Personen oder hiesige Prediger-Witwen vermietet sind, entrichtet der Eigenthümer den vier-Zeiten-Pfennig.
- 3) Alle vor den Thören befindliche Häuser, auch wohnbare Garten-Häuser, entrichten gleich den Häusern in der Stadt diesen vier-Zeiten-Pfennig, auch wird derselbe von allen ledig stehenden Häusern, Speichern, Pack- und Garbe-Häusern ebenmäßig bengetragen.
- 4) Das solcher Gestalt bestimmte Quantum wird von einem jeden Bewohner der Häuser, Buden, Keller und Säale, sey sey Eigenthümer oder Miets-Mann, entrichtet: Falls aber mehrere bey demselben zur Miete wohnen; so zahlet die Familie eines jeden subconductoris ausser dem noch besonders die Hälfte.
- 5) Der Abtrag dieses also festgesetzten vier-Zeiten-Pfennigs soll bey dem, von E. E. Rath und der Ehrl. Bürgerschaft, hiezu sowohl als zur Negore des zum Abtrage der Rückstände erforderlichen Capitals ausdrücklich autorisirten bisherigem Departement der vier-Zeiten-Pfennige-Casse, als von welchem eine besondere von E. E. Rath und der

2
Ehrl. Bürgerschaft alle Neujahr aufzunehmende Rechnung
hierüber geführt werden soll, in Quartal-Ratis beschaffet
werden.

6) Da aber zur Besoldung der Ehn-Geistlichkeit ein beträchtli-
ches Quantum so fort erforderlich; so wird zur Verminderung
der nothwendig werdenden Negoce eines zinstragenden Capi-
tals, eine freywillige Praenumeration eines oder mehrerer
Jahre hiedurch freygestellt und empfohlen.

7) Mit Erhebung dieses vier-Zeiten-Pfennigs soll in der vorbe-
stimmten Maße so lange fortgefahen werden, bis das zur Til-
gung des betagten Salarii der Ehn-Geistlichkeit negociirte Ca-
pital völlig, als welches hoffentlich binnen 4. Jahren geschehen
seyn wird, abgetragen worden; nach dieser Berichtigung aber
nur ein proportionirlicher jährlicher Beitrag, zur Ersetzung des,
bey Zahlung der Prebiger-Salarien, der Deconomie ermangeln-
den Quanti so lange bis ein anderweitiger Fond hiezu von E.
C. Rath und der Ehrl. Bürgerschaft bestimmt seyn wird, ein-
treten und platzgreiflich werden.

8) Der Anfang der Erhebung soll für das abgewichene Weh-
nachts-Quartal in den ersten 14. Tagen nach Publication die-
ser Patent-Berordnung geschehen, und das Schuldige durch
zweene von dem vier-Zeiten-Pfennigs-Casse-Departement zu
bestellende monitores eingefodert, von den morosis aber durch
Execution beygetrieben werden.

Damit nun ein Jeder sich hiernach achten könne; so ist diese
Patent-Berordnung nicht nur abgedruckt, sondern auch deren Ab-
druck in den hiesigen Zeitungen und wöchentlichen Anzeigen beföh-
len worden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten März
1778.



J. C. T. Stever,
Protonotar.

Ehrl. Bürgerschaft alle Neujahr aufzunehmende Rechnung hierüber geführt werden soll, in Quartal = Ratis beschaffet werden.

6) Da aber zur Besoldung der Ehn-Geistlichkeit ein beträchtliches Quantum so fort erforderlich; so wird zur Verminderung der nothwendig werdenden Negoce eines zinstragenden Capitals, eine freywillige Praenumeration eines oder mehrerer Jahre hiedurch freygestellt und empfohlen.

7) Mit Erhebung dieses vier-Zeiten-Pfennigs soll in der vorbestimmten Maße so lange fortgefahen werden, bis das zur Tilgung des betagten Salarii der Ehn-Geistlichkeit negociirte Capital völlig, als welches hoffentlich binnen 4. Jahren geschehen seyn wird, abgetragen worden; nach dieser Berichtigung aber nur ein proportionirlicher jährlicher Beytrag, zur Ersetzung des, bey Zahlung der Prebiger-Salarien, der Deconomie ermangelnden Quanti so lange bis ein anderweitiger Fond hiezu von E. E. Rath und der Ehrl. Bürgerschaft bestimmt seyn wird, eintreten und platzgreiflich werden.

8) Der Anfang der Erhebung soll für das abgewichene Weyhnachts-Quartal in den ersten 14. Tagen nach Publication dieser Patent-Berordnung geschehen, und das Schuldige durch zweene von dem vier-Zeiten-Pfennigs-Casse-Departement zu bestellende monitores eingefodert, von den morosis aber durch Execution beygetrieben werden.

Damit nun ein Jeder sich hiernach achten könne; so ist diese Patent-Berordnung nicht nur abgedruckt, sondern auch deren Abdruck in den hiesigen Zeitungen und wöchentlichen Anzeigen befohlen worden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten März 1778.



J. C. T. Stever,
Protonotar.

